

Einleitende Bemerkungen

von David Feest

Eine Sklavenhaltergesellschaft kommt ohne Gewalt nicht aus. Aber reicht der rohe körperliche Zwang alleine dazu aus, um die Beherrschten unter Kontrolle zu halten? Und wo hat die Gewalt auch dort ihre Grenzen, wo Menschen fast uneingeschränkte Macht über andere Menschen besitzen? Diese Fragen sind verschiedenartig beantwortet worden, denn die Sklaverei im Römischen Reich unterschied sich von jener Amerikas, und auch die Leibeigenschaft im Russländischen Imperium hatte ihre eigenen Züge.¹ Ein nordamerikanischer Plantagensklave, der in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Herrenhaus lebte und arbeitete, hatte etwa viel weniger Freiräume als ein leibeigener Bauer in der russischen Provinz, dessen Besitzer die meiste Zeit des Jahres in St. Petersburg weilte, und dessen Dorfgemeinschaft relative Unabhängigkeit besitzen konnte.²

Diese Faktoren mussten auch die Art und Weise beeinflussen, wie Gewalt geübt wurde. Für intermediäre Herrschaftsverhältnisse galten andere Regeln als für unmittelbare gutherrschaftliche Machtausübung, und ein zwischen dem Besitzer und seinen Sklaven stehender Verwalter war zur Anwendung körperlicher Zwangsmaßnahmen in anderer Weise befugt als ein Gutsherr, der mit der Faust oder Peitsche verwirklichte, was er als seine patrimonialen Rechte ansah.³ Wer aber von ihnen wiederum in der Praxis gewalttätiger war, hing von lokalen Bedingungen und Machtverhältnissen ab und muss konkret an Einzelbeispielen untersucht werden.

Der Historiker Marten Seppel⁴ tut genau das. Anhand von Prozessakten und bäuerlichen Beschwerdebriefen führt er Leser und Leserin plastisch vor Augen, welche Art der Gewalt

¹ Siehe die Überblicksdarstellungen: Seymour Drescher: *Abolition – A History of Slavery and Antislavery*, New York, NY 2009; Egon Flaig: *Weltgeschichte der Sklaverei*, München 2009; zum Ostseeraum: Christoph Schmidt: *Leibeigenschaft im Ostseeraum. Versuch einer Typologie*, Köln 1997.

² Der Vergleich wird geführt in: Peter Kolchin: *Unfree Labor. American Slavery and Russian Serfdom*, Cambridge, MA 1987. Vgl. auch die Kritik bei: Edgar Melton: *Enlightened Seigniorialism and Its Dilemmas in Serf Russia, 1750–1830*, in: *Journal of Modern History* 62 (1990), S. 675-708.

³ Zu den unterschiedlichen Herrschaftstypen in Agrargesellschaften siehe Gerd Spittler: *Abstraktes Wissen als Herrschaftsbasis. Zur Entstehungsgeschichte bürokratischer Herrschaft im Bauernstaat Preußen*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 32 (1980), S. 578-584.

⁴ Marten Seppel (1979): Abschluss an der Fakultät für Geschichte der Universität Tartu (2001) und des Magisterstudiums an der Universität Cambridge (2003), Ph. Diss. 2008, Universität Tartu; Hauptforschungsgebiete: Beziehungen zwischen dem Staat, dem Gutshof und der bäuerlichen Bevölkerung im 17.–19. Jahrhundert; die schwedische Regierungszeit in den baltischen Provinzen (insbesondere in Livland).

Ende des 17. Jahrhunderts in den baltischen Ostseeprovinzen gegen estnische Bauern verübt und wie sie eingeschätzt wurde. Dabei tragen besonders drei Aspekte seiner Untersuchung zu einem besseren Verständnis der Rolle von Gewalt und ihrer Grenzen bei: Erstens leistet Seppel eine klare Klassifizierung von Gewalt: Legalen körperlicher Züchtigung, wie sie besonders als Teil des gutsherrschaftlichen Hauszuchtrecht allgemein akzeptiert war, standen illegale Praktiken gegenüber, die häufig exzessive Gewalt beinhalteten und auch von den gutsherrschaftlichen Eliten meist abgelehnt wurden. Doch mangelte es an klaren definitorischen Trennlinien, weshalb zweitens die konkreten Konfliktfälle um die Legitimität bestimmter Fälle von Brutalität seitens der Gutsherren oder Gutsverwalter besonders instruktiv für das allgemein geltende Verständnis sind. Hier liegt der Schwerpunkt von Seppels Untersuchung. Sie macht deutlich, dass die Chancen, einen Gutsbesitzer wegen Grausamkeit tatsächlich zu verurteilen, zwar gering waren, die Grenzen der Hauszucht aber auch unter leidenschaftlichen Befürwortern der Leibeigenschaft durchaus relevant waren. Auch brutale Gutsherren sahen sich in der Pflicht, ihr Vorgehen zu rechtfertigen. Dabei kann Seppel drittens zeigen, dass im Konfliktfall neben der gutsherrschaftlichen Obrigkeit und den Leibeigenen noch ein weiterer Akteur eine Rolle spielte: die Staatsmacht. Denn das Recht der Bauern, gegen unangemessene Strafen Berufung einzulegen, sorgte für eine regelmäßige Intervention der Staatsmacht und der Gerichte in die Beziehungen zwischen Bauern und Gutsherren. Die daraus entstehende Kommunikation zwischen Staat und Untertanen in der Provinz kann als eine baltische Besonderheit innerhalb des Russländischen Imperiums angesehen werden.

Damit verweist Seppel über den unmittelbaren Untersuchungsgegenstand des Aufsatzes hinaus auf spätere Entwicklungen. Die genannte Interaktion war eine der Wurzeln des grundlegenden Wandels der Beziehung zwischen Staat, Landadel und Bauern. Früchte sollte sie erst viel später tragen, als auch die estnischen Bauern Möglichkeit, an der Entscheidung örtlicher Angelegenheiten zu partizipieren, erhielten und nutzten.